

# Stellungnahme Entwurf eines Kostenrechts- änderungsgesetzes 2025

8. Juli 2024

# Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme  
RefE KostRÄG 2025

Seite 2/8

**Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

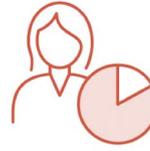
[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

Rund  
**450**



Mitglieder vereint der  
Bundesverband Deutscher  
Inkasso-Unternehmen.

**90** Prozent



Marktabdeckung  
durch BDIU-Mitglieds-  
unternehmen

**33,4** Mio.



Forderungen werden von  
BDIU-Mitgliedern jährlich  
übergeben.

**15** Tsd.



Menschen arbeiten in  
Mitgliedsunternehmen  
des BDIU.

**5** Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-  
unternehmen jährlich zurück  
in den Wirtschaftskreislauf.

**500** Tsd.



Auftraggeber wenden sich  
jährlich an BDIU-Mitglieds-  
unternehmen.

# I. Bewertung des Referentenentwurfs

Stellungnahme  
RefE KostRÄG 2025

Seite 3/8

**Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

Der BDIU begrüßt den Vorschlag des Bundesjustizministeriums, den steigenden Personal- und Sachkosten in den rechtsberatenden Berufen mit einer Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung, insbesondere mit einer linearen Erhöhung der Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, zu begegnen.

Dass die unteren Wertstufen im Bereich der Wertgebühren des § 13 RVG weniger stark angehoben werden, ist sachlich nicht schlüssig begründbar und benachteiligt insbesondere die Vielzahl der Rechtsdienstleister und Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen in größerem Umfang anbieten.

Der BDIU schlägt vor:

- I. § 13 Absatz 1 Satz 3 RVG:** Die unteren Wertstufen, insbesondere die Gebühr für Gegenstandswerte bis 500 Euro, sollten analog zu den weiteren Gegenstandswertstufen um mindestens 6 Prozent angehoben werden. Entsprechend sollte für Gegenstandswerte bis 500 Euro eine Gebühr von 52,00 Euro (1,0) veranschlagt werden.

Begründung:

Die primäre Begründung für die geringfügigere Gebührenanhebung („rundungsbedingt“, S. 46) in den unteren Wertstufen, insbesondere bei der Gegenstandswertstufe bis 500,00 Euro, ist nicht tragfähig. „Rundungsbedingt“ und unter Würdigung der sonstigen Anpassungen ist eine Anhebung auf 52,00 Euro erforderlich.

Auch das auf die „Mischkalkulation“ des RVG anspielende sekundäre Argument, diese geringfügigere Anpassung würde „durch eine entsprechend stärkere Anhebung in anderen Wertstufen kompensiert“ (ebd.), trägt nicht.

Der Themenkomplex betrifft in der Hauptsache Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister, die Inkassodienstleistungen erbringen. Bei Erbringung von Inkassodienstleistungen sind weit überwiegend untere Wertstufen einschlägig. Laut Branchenstudie 2023 des BDIU haben 88 Prozent der Forderungen, die an Inkassodienstleister übergeben werden, einen Gegenstandswert von „bis 500 Euro“. <sup>1</sup> Betrachtet man vergangenen Studien, nimmt die Bedeutung dieser Gegenstandswertstufe noch zu – Hintergrund ist der Trend zum digitalen Bezahlen auch kleiner Rechnungsbeträge (bspw. im ÖPNV

---

<sup>1</sup> Vgl. Stellungnahme des BDIU zur Evaluierung des Inkassorechts von Januar 2024, S. 33, abrufbar unter [BDIU-Stellungnahme zur Evaluierung des VVInkG \(inkasso.de\)](https://www.inkasso.de/BDIU-Stellungnahme-zur-Evaluierung-des-VVInkG).

oder bei der Parkraumbewirtschaftung) und der weitere Bedeutungszuwachs des E-Commerce mit – gegenüber dem Einzelhandel – „einer Vielzahl kleinerer Warenkörbe.“

Die derzeitige Ausgestaltung der Gebühren bei kleineren Gegenstandswerten benachteiligt damit in ungerechtfertigter Weise nicht nur Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen, sondern in der Konsequenz auch Gläubiger kleiner Forderungen: Die Gebühren für die Bearbeitung von Vorgängen mit „kleinen“ Gegenstandswerten wurden insbesondere bei Erbringung von Inkassodienstleistungen in den vergangenen Jahren immer weiter abgesenkt. Mittlerweile ist die Wirtschaftlichkeit der Annahme derartiger Aufträge akut gefährdet. Implizit wird damit die Legitimität von Rechtsberatung bzw. Rechtsverfolgung in diesem quantitativ wichtigen Segment in Frage gestellt.

Unzutreffend ist auch die unterstellte Ausgangslage, dass – insbesondere im unteren Bereich der Gegenstandswerte – „ein Teil der Gebührenerhöhung vorweggenommen“ worden sei (ebd., S. 46). Legt man den harmonisierten Verbraucherpreisindex ab 2021 zugrunde (zwischen 2021 und 2023: plus 15,29 Prozent<sup>2</sup>), betrifft dies allenfalls Gegenstandswerte zwischen 433,69 und 499,99 Euro und damit nur einen Bruchteil der in Betracht kommenden Inkassovorgänge.

- 2. § 13 Absatz 2 RVG:** Die gesondert geregelte Geschäftsgebühr bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, muss bei der Anpassung berücksichtigt werden. Weil diese Geschäftsgebühr bereits beim KostRÄG 2021 übergangen wurde, ist nun eine Gebühr von 33,00 Euro (1,0) angemessen.

#### Begründung:

Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs (S. 70) soll die in § 13 Absatz 2 RVG gesondert geregelte Geschäftsgebühr bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, von einer Anpassung ausgenommen werden, um ein Missverhältnis zwischen Forderungsbetrag und Inkassokosten möglichst zu vermeiden.

Dieses Argument trägt in keiner Weise und widerspricht der Argumentation des Referentenentwurfs an anderer Stelle.

Das Argument fußt zunächst allein auf – hier sachfremden – verbraucherpolitischen Erwägungen. Diese Erwägungen wurden mit dem Gesetz zur

---

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 25.06.2024 / 14:17:21, harmonisierter Verbraucherpreisindex.

Stellungnahme  
**RefE KostRÄG 2025**

Seite 4/8

#### **Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht von 2020 und der Schaffung einer neuen und stark reduzierten Gebührenstufe abschließend behandelt. In der Kostenrechtsdebatte sind die verbraucherpolitischen Argumente sachfremd. Hier geht es darum, rechtsberatenden Berufen Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen, sicherzustellen, dass Rechtsberatung wirtschaftlich auch bei kleinen Streitwerten geleistet werden kann, und um eine Entlastung der Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister angesichts steigender Personal- und Sachkosten.

In der Begründung des Referentenentwurfs (S. 46) wird richtigerweise darauf verwiesen, dass die Gegenstandswerte infolge des „erheblichen allgemeinen Preis- und Einkommensanstiegs“ steigen. Konkret bedeutet das, dass auch die Höhen der Forderungen steigen, die an Inkassodienstleister übergeben werden. Eine entsprechende Anhebung der Gebühr würde damit eben nicht dazu führen, dass ein (vermeintliches) „Missverhältnis zwischen Forderungsbetrag und Inkassokosten“ entstünde. Wird die Gebühr – nach 2021 erneut – nicht berücksichtigt, würde das Inkassodienstleister und Gläubiger kleiner Forderungen benachteiligen. Denn die Sach- und Personalkosten der Rechtsberatung durch Anwälte und Inkassodienstleister bei kleinen Forderungen sind freilich gestiegen.

Stellungnahme  
**RefE KostRÄG 2025**

Seite 5/8

**Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

## 2. Weitere Anregungen

In vorliegendem Verfahren geht es vorrangig um eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung durch eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG.

Bereits im Januar 2024 hat sich die Inkassowirtschaft grundlegend auch zu strukturellen Fragen der für Inkassodienstleister relevanten Teile des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) geäußert:

[BDIU-Stellungnahme zur Evaluierung des Inkassorechts](#)

Dabei wurden zahlreiche Aspekte vertieft diskutiert, die in vorliegendem Gesetz Berücksichtigung finden könnten. Kurzfristig könnte das KostRÄG 2025 folgende Probleme adressieren:

### I. § 13 Abs. 2 RVG: Streichung der Kleinforderungsregelung

Die Kleinforderungsregelung des § 13 Abs. 2 RVG tritt in der Sphäre der Inkassodienstleistungen neben die weiteren Kostenabsenkungen und wirkt in der Verschränkung insbesondere mit Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG in po-

tenzierender Weise. Im Bereich kleiner Forderungen ist die Inkassodienstleistung wirtschaftlich kaum mehr möglich – zulasten vieler Rechtsuchender.

Stellungnahme  
**RefE KostRÄG 2025**

Seite 6/8

**Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

## **2. Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG: Regelgebühr anheben**

Die Regelgebühr für die Bearbeitung durchschnittlicher, vom Schuldner nicht bestrittener Fälle wurde von 1,3 auf 0,9 gesenkt. Dieser Gebührensatz fällt zu niedrig aus und sollte mindestens – wie im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht auch von der Bundesregierung vorgeschlagen – bei 1,0 liegen.

## **3. Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG: Unternehmen nicht mit Argumenten des Verbraucherschutzes schützen**

Entgegen breiter Kritik hat der Gesetzgeber auch Forderungen gegen Unternehmen in den Anwendungsbereich des neuen Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG aufgenommen. Unternehmen werden damit ungerechtfertigterweise wie Verbraucher behandelt – das leistet dem Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr Vorschub und widerspricht den Zielen des EU-Gesetzgebers. Die berufsständischen Vertretungen der rechtsberatenden Berufe kritisieren dies gleichermaßen. Verbraucherpolitisch wäre es kein Malus, diesem Vorschlag kurzfristig entgegenzukommen. Der Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr würde bekämpft.

## **4. Nr. 3309 VV RVG: Anhebung des Gebührensatzes**

Zur Durchsetzung einer titulierten Forderung ist gesetzlich die Zwangsvollstreckung vorgesehen. Die Aufwände, die Rechtsanwälte und Inkassodienstleister haben, ehe der Auftrag erteilt werden kann, sind insbesondere durch gesetzgeberische Vorgaben (Schuldnerschutz, Datenschutz, elektronischer Rechtsverkehr und Digitalisierung) zuletzt massiv gestiegen. Der Gesetzgeber sollte hierauf durch eine Anhebung des Gebührensatzes der Nr. 3309 VV RVG auf 0,9 reagieren.

# **3. Hintergrund und Relevanz**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gilt über den § 13e RDG mittelbar auch für Rechts- bzw. Inkassodienstleister. Auf dem Rechtsberatungs- bzw. Inkassomarkt definiert das RVG faktisch die Gebühren, die Inkassodienstleister und Rechtsanwälte für die Erbringung außergerichtlicher Inkassodienstleistungen von ihren Auftraggebern vereinbaren können.

Genau wie in Rechtsanwaltskanzleien ist aufseiten der Inkassodienstleister in den letzten vier Jahren ein erheblicher Anstieg der Personal- und Sachkosten feststellbar.

Anders als die Rechtsanwaltschaft wurden die Inkassodienstleister beim Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 faktisch nicht berücksichtigt.<sup>3</sup> Die letzte Kostenrechtsänderung, die Inkassodienstleister in angemessener Weise berücksichtigt hat, trat am 1. August 2013 in Kraft. Inkassodienstleister sind damit den allgemeinen Preissteigerungen in den Bereichen der Personal- und Sachkosten seit über 11 Jahren ausgesetzt.

Nach der im RefE KostRÄG 2025 für die Bemessung des Erhöhungserfordernisses selbst als maßgeblich in Ansatz gebrachten allgemeinen tariflichen Einkommensentwicklung (RefE KostRÄG 2025, S. 45) ist eine gesamtwirtschaftliche Kostensteigerung seit 2013 von 23,6 Prozent<sup>4</sup> zu beobachten. Hinzu kommen die Kosten für die umfangreichen berufsrechtlichen Regelungen und die Umsetzung der Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs sowie das höhere Vergütungsniveau aufgrund der gestiegenen Qualifikationsanforderungen.

Die daraus resultierenden Kostensteigerungen bedrohen die Inkassodienstleister in ihrer wirtschaftlichen Existenz. Das manifestierte sich zuletzt unter anderem in einem Einbruch der Beschäftigtenzahl der Branche. Mittlerweile arbeiten im Geschäftsfeld „Inkasso“ nur noch 15.300 Menschen – zum Zeitpunkt der vorletzten Erhebung in 2021 waren es noch 17.300 Mitarbeitende, 2018 gar noch 18.900. Auch die Anzahl der am Markt aktiven Inkassodienstleister ist stark rückläufig. Hatte der BDIU im Jahr 2021 noch über 500 Mitgliedsunternehmen, fiel die Mitgliederzahl 2022 auf nur noch 468 Unternehmen und erreichte im Jahr 2023 mit 441 Mitgliedsunternehmen einen Tiefstand. Zurückzuführen ist das auf Unternehmensschließungen. Dieses Bild zeigt auch die Analyse der Einträge im Rechtsdienstleistungsregister. Waren 2021 noch 2099 Unternehmen eingetragen, fiel der Stand zum Ende 2023 auf nur noch 1956 registrierte Inkassodienstleister.

Die wirtschaftlich angespannte Lage auf dem Inkassomarkt trifft auf einen quantitativ wie qualitativ stark wachsenden Rechtsberatungsbedarf. Sichtbar wird dies etwa mit Blick auf die jährlich neu ins Inkasso übergebenen Fälle.

---

<sup>3</sup> BT-Drucksache 19/24735, S. 14: „Mit der Absenkung des im neuen Absatz 2 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 2300 VV RVG-E (für den Normalfall der Einziehung einer unbestrittenen Forderung) vorgesehenen Gebührensatzes der Geschäftsgebühr von 1 auf 0,9 sollen die Auswirkungen des zur Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag anstehenden Gesetzentwurfs zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021 – Bundestagsdrucksache 19/23484) auf den vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt werden.“

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 25.06.2024 / 13:56:53, Indizes der Tarifiedienste für WZ08-A-03 Gesamtwirtschaft (inhaltsgleich für den Teilbereich der Dienstleistungen).

Stellungnahme  
**RefE KostRÄG 2025**

Seite 7/8

**Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

Vor der Pandemie gingen jährlich rund 20 Millionen Forderungen ins Inkassoverfahren. 2020 wuchs diese Zahl auf 28,7 Millionen an und erreichte mit 33,4 Millionen neuen Inkassofällen im Jahr 2022 einen Höchststand. Dieser wachsende Beratungsbedarf kann durch Inkassodienstleister nur bedient werden, wenn Investitionen in Personal und Digitalisierung möglich bleiben. Entscheidend hierfür ist ein fair gestaltetes RVG.

Vor diesem Hintergrund begrüßt und unterstützt der BDIU das gesetzgeberische Vorhaben ausdrücklich. Dass gerade die für die Inkassodienstleistung essentiellen kleinen Wertstufen in den vergangenen Jahren restriktiv reguliert wurden und nun bei der Kostenrechtsänderung vernachlässigt werden sollen, gefährdet die Funktionalität des Inkassomarkts und droht die Möglichkeiten der Rechtsverfolgung einzuschränken, so dass die zur Begründung des Gesetzesvorhabens ergänzend herangezogenen Nachhaltigkeitsaspekte (ebd., S. 49) bei einer weiteren Ungleichbehandlung der Inkassounternehmen unzureichend beachtet werden.

Stellungnahme  
**RefE KostRÄG 2025**

Seite 8/8

**Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)